

BVGer E-6309/2006 vom 3. September 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6309_2006

FR: TAF E-6309/2006 du 3 septembre 2007

IT: TAF E-6309/2006 del 3 settembre 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM (vormals BFF) gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]) und ist damit auch zuständig für die Behandlung von Beschwerden um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und Asyl. Vorliegend stellt der Entscheid des BFF vom 6. Oktober 2003 - Abweisung eines Asylgesuchs zwecks Familienzusammenführung - eine Verfügung dar, die mit Beschwerde an das letztinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann.

E. 1.2

Die ARK war bis Ende 2006 für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des BFM zuständig. Per 1. Januar 2007 hat das Bundesverwaltungsgericht die hängigen Rechtsmittelverfahren übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. In der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen werden auch als Flüchtlinge anerkannt (Art. 51 Abs. 3 AsylG).

Gemäss geltender Praxis der schweizerischen Asylbehörden zu Art. 51 Abs. 3 AsylG (bzw. Art. 3 Abs. 3 aAsylG) bezweckt die Gesetzesbestimmung von Art. 51 Abs. 3 AsylG keine Privilegierung der in der Schweiz geborenen Kinder. Sie sieht denn auch keine automatische Anerkennung von in der Schweiz geborenen Kindern von Flüchtlingen vor. Ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft der Eltern steht stets unter dem Vorbehalt besonderer Umstände (vgl. Art. 51 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AsylG). Als besonderer Umstand, der einer Gewährung von Familienasyl entgegenstehen kann, wertet die Praxis beispielsweise eine dauerhafte Trennung der ehelichen Gemeinschaft (vgl. EMARK 2002 Nr. 20 E. 4b). Demgegenüber wurde in einem anderen Fall das voreheliche minderjährige Kind der Ehefrau und Stiefkind des Ehemannes in dessen originäre Flüchtlingseigenschaft und seinen Asylstatus einbezogen, zumal das Kind mit beiden Ehegatten zusammenlebte (EMARK 2000 Nr. 22). Schliesslich können im Fall der Nichterfüllung der Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG weder die Bestimmungen von Art. 8 EMRK noch jene des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte ergänzend Anwendung finden (vgl. dazu die nach wie vor zutreffende Praxis der ARK in EMARK 2002 Nr. 6).

E. 4.1

Das BFF argumentierte in der angefochtenen Verfügung, Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung von Art. 51 Abs. 3 AsylG, die auf dem Grundsatz der Einheit der Familie basiere, sei ein eigentliches Familienleben, welche Voraussetzung vorliegend nicht gegeben sei (vgl. zur weiteren Begründung vorn sub H.).

E. 4.2

In der Beschwerde wird weder das Getrenntleben noch der fehlende Kontakt zum Vater bestritten. Dies könne sich jedoch ändern, zumal der Vater bis anhin wohl bloss beabsichtigt habe, sich der Unterhaltskosten zu entziehen. Darüber hinaus sei der Beschwerdeführer durch den Umstand, Sohn eines in der Schweiz anerkannten Flüchtlings zu sein, bei einer Rückkehr in die Türkei gefährdet. Schliesslich würde der Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, sich international (Ausnahme: in der Türkei) frei bewegen zu können, ohne je Furcht davor zu haben, eines Tages aufgrund eines internationalen Haftbefehls der Türkei zwangsweise diesem Staat zugeführt zu werden (vgl. zur weiteren Begründung vorn sub I.).

E. 4.3

Mit Vernehmlassung vom 21. April 2004 wies das Bundesamt darauf hin, dass der Beschwerdeführer zu einer späteren Kontaktnahme mit dem Vater und Aufbau eines gelebten Vater-Kind-Verhältnisses weder der Flüchtlingseigenschaft noch des Asyls in der Schweiz bedürfe. Unbestreitbar sei indessen, dass aktuell von keinem gelebten, intakten Vater-Kind-Verhältnis ausgegangen werden könne, weshalb die Grundlage für einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters nicht gegeben sei. Schliesslich sei anzumerken, dass sich die Mutter des Beschwerdeführers nie um ihren eigenen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft bemüht habe, was darauf hindeute, dass sie selber kein Schutzbedürfnis habe. Schliesslich sei es realitätsfremd zu glauben, der türkische Staat würde ein Kleinkind an Stelle oder wegen seines Vaters in asylbeachtlicher Weise verfolgen.

E. 4.4

Mit Schreiben vom 12. Mai 2004 bestritt die Rechtsvertreterin die Möglichkeit einer Kontaktnahme des Beschwerdeführers mit seinem Vater von der Türkei aus. Letzterer könne nicht in die Türkei reisen, und der Beschwerdeführer sei noch für längere Zeit zu klein, um alleine eine Reise in die Schweiz anzutreten. Wäre in dieser Situation die Mutter die Reisebegleiterin, so würde wohl daran der Aufbau einer Beziehung zum Vater scheitern. Zu angespannt sei die aktuelle Situation unter den Eltern. Ausserdem sei ein Visum nur mit Mitwirkung des Vaters erhältlich, was zu Problemen führen könnte, falls er sich wieder verheiraten würde. Der Beschwerdeführer habe aber ein Recht auf Kontaktnahme, auch ohne Unterstützung seines Vaters. Weiter sei nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer wegen seiner blossen Verwandtschaft später verfolgt sein werde. Ein Leben in ständiger Unsicherheit wäre bei verweigertem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters die Folge. Ein Sohn eines Flüchtlings müsse in seiner Person ja gar keine Voraussetzungen erfüllen, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Deshalb sei bereits eine Einschränkung der Entwicklung des in der Schweiz geborenen Beschwerdeführers Grund genug, ihn in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters einzubeziehen. Nicht überzeugend sei schliesslich der Vorhalt des Bundesamtes, wonach sich die Mutter des Beschwerdeführers selber nie um den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes bemüht habe. Für sie sei im Zeitpunkt, in dem sie von der Möglichkeit eines Einbezugs erfahren habe, bereits klar gewesen, dass er sich von ihr scheiden lassen wolle. Auch hätte sie immer noch später einen solchen Antrag stellen können, falls sich das Verhältnis wieder normalisiert hätte. Schliesslich sei ihre Heirat in der Schweiz den türkischen Behörden nie gemeldet worden. Ausserdem sei daraus nicht auf eine fehlende Gefährdung des Sohnes zu schliessen.

E. 4.5

Mit Schreiben vom 30. April 2006 wurde erklärt, der Vater lehne jeden Kontakt zum Beschwerdeführer ab.

E. 5.1

Massgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Familienasyls erfüllt sind, ist der Zeitpunkt der Fällung dieses Urteils. Mithin ist der folgende Sachverhalt für die Beurteilung der aktuellen Situation relevant: Der Vater des Beschwerdeführers besitzt seit dem (...) 1997 Asylstatus in der Schweiz zufolge eigener Verfolgung. Nach der am (...) 2001 erfolgten Heirat hat die Mutter des Beschwerdeführers sich nie um einen Einbezug ihrer Person in die Flüchtlingseigenschaft ihres Partners bemüht. Sie lebte bereits schon vor der Geburt des Beschwerdeführers (...2002) von ihrem Mann getrennt; er soll sie "massiv misshandelt" haben und habe die Abtreibung gewünscht. Nach über zwei Jahren der Trennung wurde mit Urteil vom (...) 2004 die am (...) 2001 geschlossene Ehe einvernehmlich geschieden und der Beschwerdeführer definitiv unter die ausschliessliche Obhut seiner Mutter gestellt, derweil der Vater auf die Ausübung seines Besuchsrechts verzichtete. Die Mutter des Beschwerdeführers verfügt nicht mehr über einen gültigen fremdenpolizeilichen Aufenthaltsstatus in der Schweiz.

E. 5.2

Den Vorakten und den aktuellen Beschwerdeakten sind keine erheblichen Hinweise zu entnehmen, wonach der Beschwerdeführer gestützt auf eigene Asylgründe allenfalls den Flüchtlingsstatus erfüllen könnte. Es wurde zwar behauptet, er sei wegen des blossen Verwandtschaftsverhältnisses zu seinem Vater bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei

gefährdet und könnte sich auch später ausserhalb der Türkei nicht mehr frei und furchtlos bewegen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse im Heimatland ist diese geltend gemachte Furcht als unrealistisch zu qualifizieren. Aus den eingereichten Beweismitteln geht nichts hervor, was einen anderen Schluss nahelegen würde.

E. 5.3

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in die (originäre) Flüchtlingseigenschaft seines Vaters einbezogen werden kann. Eine Weitergabe der Flüchtlingseigenschaft an leibliche Kinder in der Schweiz ist grundsätzlich möglich. Indessen ist vorliegend zu beachten, dass die Ehe seit langem nicht mehr gelebt und es ein gemeinsames Familienleben nie gegeben hat. Nach einer rund zweijährigen Trennung wurde am (...) 2004 (Rechtskraft: (...) 2004) die Scheidung ausgesprochen. Der Vater hat schon vor der Geburt seines Sohnes keine familiären Kontakte mehr gepflegt und wünschte insbesondere auch später keine Kontakte oder Beziehungen zur Ehegattin und zum (unerwünschten) Sohn. Unbestrittenermassen besteht damit kein gelebtes Vater-Sohn-Verhältnis. Somit ist eine der Voraussetzungen für einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft nicht gegeben: Das Fehlen einer gelebten Beziehung ist der Rechtsprechung zufolge als "besonderer Umstand" im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG zu qualifizieren, welcher einem Einbezug des Beschwerdeführers in die Flüchtlingseigenschaft seines Vaters zwingend entgegensteht (vgl. EMARK 2002 Nr. 20, E. 4b S. 165 f.).

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass weder der Beschwerdeführer aus eigenen Gründen die Flüchtlingseigenschaft erfüllt noch die Voraussetzungen für seinen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Vaters gemäss Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG erfüllt sind.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Einbezug des Beschwerdeführers in die Flüchtlingseigenschaft seines Vaters gemäss Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG nicht erfüllt sind. Somit hat die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ersuchte jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG (vgl. Zwischenverfügung vom 26. November 2003). Die Beschwerdeinstanz kann eine bedürftige Partei, deren Begehren nicht zum Vornherein aussichtslos erscheinen, auf Gesuch davon befreien, Verfahrenskosten zu bezahlen. Vorliegend ist aufgrund der Unterlagen von der Bedürftigkeit der gesetzlichen Vertreterin auszugehen. Zudem können die Begehren der Beschwerde nicht als zum Vornherein aussichtslos bezeichnet werden. So war bei Beschwerdeeinreichung noch nicht absehbar, dass die Beziehung zwischen den Ehepartnern dauerhaft zerstört sein und die ablehnende Haltung des Vater seinem Sohn gegenüber bis zum heutigen Tag unvermindert anhalten würde. Das Gesuch um Gewährung

der unentgeltlichen Prozessführung ist somit gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.